



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Elektronische Impfdatenbank

Entschließungsantrag

Von: Frau Dipl.-Med. Petra Albrecht als Delegierte der Sächsischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die nach § 20 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten am Menschen (IfSG) für die Impfempfehlungen zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden werden aufgefordert, eine „elektronische Impfdatenbank“ (= elektronischer virtueller Impfausweis) in ihrer Regie einzurichten.

Prinzip: Die an die Kassenärztlichen Vereinigungen zum Zwecke der Abrechnung gemeldeten Impfdaten werden unter Beachtung des Datenschutzes in das EDV-System der Gesundheitsämter eingespielt. Das Gesundheitsamt ergänzt und kontrolliert den Impfstatus bei den fälligen Reihenuntersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes und anderen Gegebenheiten.

Begründung:

Mit diesem Verfahren wird die Datenerfassung für die Gesundheitsämter erleichtert. Die Dateneingabe von ca. 30-40 Millionen Datensätzen/Jahr wäre obsolet, was zu einer erheblichen Personal- und Kostenersparnis führt.

Der Impfstatus ist aktuell und für alle Alterstufen auswertbar, Doppelimpfungen werden vermieden. So kann etwa bei Verletzungen der Tetanus-Impfstatus abgerufen werden. Dies bedeutet Sicherheit sowohl für den verletzten Patienten als auch den behandelnden Arzt. Auch im Epidemiefall ist der Immun-/Impfstatus des einzelnen Exponierten abrufbar. Bei Impfschäden ist der Impfstatus nachprüfbar.

Dieses Verfahren bietet eine effektive Grundlage für die wissenschaftliche Bewertung der Impfeffektivität sowie der Bekämpfung von impfpräventablen Erkrankungen. Eine zeitliche, altersspezifische, territoriale und saisonale Korrelation mit aufgetretenen Infektionskrankheiten ist trotz Impfung möglich. Gleiches gilt für eine Langzeitbewertung der Immunität verschiedener Impfstoffe und Kombi-Impfstoffe sowie von Impfschemata.

Impfaufforderungen sind nach Vergleich des Ist-Impfstatus mit dem empfohlenen Impfkalender schriftlich durch das Gesundheitsamt oder den Hausarzt möglich. Die Statistiken der einzelnen Impfungen von Impfpärzten, verglichen mit dem Impfalter, erlauben die Beurteilung, wer

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



empfehlungskonform impft. Bei Abweichungen sind gezielte individuelle Beratungen bzw. Fortbildungsempfehlungen möglich.